

Änderung zum Auslegungsbeschluss WE62:

Die BISS fordert Änderungen zum **Auslegungsbeschluss WE62**:

1. Aufgrund der hohen Anzahl und des enormen Gefährdungspotentials durch Gewerbebetriebe in Braunschweig und Umgebung, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, soll Folgendes in den Aufstellungsbeschluss aufgenommen werden:
 - Es werden keine weiteren Betriebe nach StrSchV, bzw. die mit radioaktiven Stoffen umgehen, im Braunschweiger Norden mit dem B-Plan WE62 zugelassen.
 - Es wird rechtliche Sicherheit durch eine Festlegung im B-Plan WE62 geschaffen.
 - Zum Beispiel durch eine Ergänzung in WE62_Anl-4_TF:
 - o Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Wenden West, 1. BA WE 62
 - o Textliche Festsetzungen und Hinweise
 - A Städtebau gemäß § 1 a und § 9 BauGB
 - Art der baulichen Nutzung
 - 3. In den Gewerbegebieten GE gemäß § 8 BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig: ...
 - Nicht zulässig sind:
 - o Gewerbebetriebe für den Umgang oder die Nutzungen von radioaktiven Stoffen
2. Nach **BauGB** muss die Kommune Gefährdungen für die Bevölkerung auch mittels des B-Plans bewerten und ausschließen. Der Bebauungsplan WE62 muss die Gefährdungen, die durch die Nähe zu den Nuklearfirmen Eckert & Ziegler und GE Healthcare bestehen, bewerten und berücksichtigen. Wie der Stresstest der BISS e.V. zeigt, ist aufgrund der räumlichen Nähe mit erheblichen Gefährdungen und negativen Einflüssen für das Leben und die Gesundheit der AnwohnerInnen (*Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG*) und deren Eigentum (*Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG*) zu rechnen. Der B-Plan WE62 muss somit für die Vorsorge der Bevölkerung Folgendes berücksichtigen:
 - Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der durch die Planung betroffenen Bevölkerung soll Braunschweig auch in den B-Plan WE62 das Gewicht des *Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz* in korrekter Art und Weise in die Betrachtung einfließen lassen. Der auch bauleitplanerische Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter auf die genannten Rechtsgüter soll aufgrund der diesbezüglich bestehenden Schutzpflicht für die Planung leitend sein.
 - Die **Ermittlung und Bewertung** des auszuschließenden Risikos soll vor dem Auslegungsbeschluss in den B-Plan WE62 einfließen.

Anhang:

- Stellungnahme-zum-BISS-Stresstest.pdf
- Stresstest_Langfassung-rev-03-2018.pdf